

Vorblatt

Ziel(e)

- Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung, Medienvielfaltsförderung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erleichterung der technischen, administrativen und organisatorischen Zusammenarbeit
- Praxisgerechte Ausnahme beim Reminderverbot in ORF-Programmen
- Förderung der Meinungsvielfalt

Wesentliche Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen sollen Erleichterungen für die Betreiber und Vereinfachungen für die Regulierungsbehörde bringen, sodass sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen ergeben.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder stehen - soweit es sich um die Werbezeit für Fernsehveranstalter handelt - im Einklang mit diesem.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Praxisgerechte Anpassung im Radio- und Fernsehrecht

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Seit der Novelle BGBl I Nr. 50/2010 wurden Erfahrungen der Radio- und Fernsehveranstalter wie auch der zuständigen Regulierungsbehörde gesammelt. Diese sollen zum Anlass genommen werden, um einerseits praxisgerechte Erleichterungen für den Sendebetrieb zu schaffen und andererseits sowohl im Sinne der Betreiber als auch im Sinne der Regulierungseinrichtungen Verwaltungsvereinfachungen herbeizuführen. Die sich so ergebenden Änderungen werden mit aus legislatischer Sicht notwendigen Klarstellungen verbunden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die unveränderte Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtsbestands steht einer Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems entgegen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Ziele

Ziel 1: Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung, Medienvielfaltsförderung

Beschreibung des Ziels:

Im Bereich des privaten Radios soll die Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern erleichtert und die Erweiterung kleinerer Versorgungsgebiete durch Zusammenfassung mit anderen ermöglicht werden. Für Übertragungen des ORF soll im Bereich des Sponsoring eine Klarstellung vorgenommen werden, um die Ausstrahlung bedeutender Events nicht zu behindern. Bei den privaten audiovisuellen Medien dient eine Präzisierung beim Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen der Förderung eines Programmangebots mit Österreichbezug. Gleichzeitig wird von der im Unionsrecht vorgesehenen Option Gebrauch gemacht, kleinere Fernsehveranstalter bei den Werbezeitenlimits zu begünstigen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erleichterung der technischen, administrativen und organisatorischen Zusammenarbeit

Beschreibung der Maßnahme:

Im Wege der Ergänzung der Bestimmungen über die Auswahlentscheidung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Zusammenarbeit mit anderen Hörfunkveranstaltern nicht zwingend zu Lasten der Meinungsvielfalt auszulegen ist.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Praxisgerechte Ausnahme beim Reminderverbot in ORF-Programmen

Beschreibung der Maßnahme:

Um den ORF nicht an der Übertragung gesponserter Events ungebührlich zu behindern, wird das Reminderverbot insoweit gelockert, als Hinweise während einer Veranstaltung dann nicht verboten sind, wenn der ORF keinen Einfluss auf den Hinweis hat und daraus auch keine Einkünfte lukrieren kann.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Förderung der Meinungsvielfalt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen über den Verbreitungsauftrag werden dahingehend präzisiert, dass der besondere Beitrag zur Meinungsvielfalt näher im Sinne eines Österreichbezugs beschrieben wird. Für bloß regionale und lokale Fernsehprogramme wird die Werbezeitgrenze erhöht.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.